



Merkblatt

Transparente über die Strassen

Bei den Werbetransparenten die über den Stadtstrassen und nur an vordefinierten Standorten angebracht werden dürfen, handelt es sich um sogenannte Fremdreklamen.

Es wird grundsätzlich nur Werbung für gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe von mindestens regionaler Bedeutung, namentlich Messen, Ausstellungen und dergleichen zugelassen (Art. 27 StrV).

Gestützt auf Art. 95 ff. SSV sowie auf Art. 24 ff. der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV) kann die Stadt Chur Grün und Werkbetrieb, Werkbetrieb die Bewilligung erteilen. Allfällige Rechte Dritter werden ausdrücklich vorbehalten.

Bezüglich Alkohol und Tabakreklame gilt Art. 15 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (RB 500.000).

Die Mindesthöhe der Transparente, die über die Strasse gespannt werden, muss 4.50 m ab Fahrbahn betragen. Die Montage hat an der dafür vorgesehenen Installation zu erfolgen. Eine fachmännische Montage der bewilligten Transparente muss gewährleistet sein.

Zulässig sind aus Sicherheitsgründen nur luftdurchlässige Stoffbanner mit einer Maximalgrösse von 0.8 x 6.0 Meter. Andere Materialien und Grössen werden zurückgewiesen, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Die Haftung für jeglichen Sach- und Personenschaden, welcher im Zusammenhang mit dem Anbringen des Strassentransparentes allenfalls entstehen kann (z.B. als Folge von unsachgemäsem Montieren, Sachbeschädigungen, höherer Gewalt usw.) wird abgelehnt.

Die Stadt Chur Grün und Werkbetrieb, Werkbetrieb kann jederzeit und entschädigungslos die Entfernung der Reklamen verfügen, wenn sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend angebracht sind, wenn ihr Bestehen zu Verkehrsstörungen führt oder wenn ein anderes öffentliches Interesse die Entfernung erfordert.

Auf bereits bewilligte Standorte werden bei Absage des Anlasses keine Bewilligungsgebühren zurückerstattet, da das Risiko, dass eine Veranstaltung durchgeführt werden kann, nicht bei der Stadt Chur liegt.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 6 SVG, vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2020)

Art. 95 ff SSV, vom 5. September 1979 (Stand am 1. Januar 2023)

Art. 24 ff StrV Kanton Graubünden, vom 20. Dezember 2005 (Stand am 1. Juni 2023)

Polizeigesetz der Stadt Chur, vom 29. November 2020

Art. 17 Baugesetz der Stadt Chur, vom 26. November 2006

Reklamereglement der Stadt Chur, vom 01. Oktober 2007